

Mit dem 20. Juni l. Js. wird auch bei diesen letztern Postanstalten der Umtausch geschlossen und verlieren die etwa noch im Verkehre befindlichen älteren Stempelmarken jede Giltigkeit.

Eine Baareinlösung der Stempelmarken findet in keinem Falle statt.

- 8) Die weitem Vorschriften zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt die Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten.

München, am 19. Februar 1882.

v. Riedel.

Schr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

Nr. 2418II.

Bekanntmachung, die Gebühren von Lombarddarlehen betr.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, zum Vollzuge des Art. 254 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 unter Abänderung der Bestimmung in §. 10 der Bekanntmachung vom 25. September gl. Js., die Gebühren von Werthpapieren und Lombarddarlehen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1256) anzuordnen, daß hinsichtlich der Verwendung der bayerischen Gebührenmarken zu Lombarddarlehens-Urkunden vom 1. März l. Js. an die bezüglich der Verwendung der Reichs-Stempelmarken zu Schlußnoten und Rechnungen bestehenden Vorschriften (vgl. Nr. 10 Abf. 2 bis 5 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 7. Juli 1881, Ges.- u. Verord.-Bl. S. 1169) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Gebührenmarken werden als nicht verwendet angesehen (Art. 256, 269 Abf. 2 des Gebührengesetzes).

München, am 19. Februar 1882.

v. Riedel.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Luber.

